



Marktgemeinde Spannborg

2244 Spannborg, Hauptplatz 18

T: +43 25 38 8497, F +43 2538 8497 13

marktgemeinde@spannborg.gv.at, www.spannborg.at

Zeichen:

Bearbeiter: Gerald Geer

Förderrichtlinien

über die Förderung zur Errichtung von PV-Anlagen
zur Ressourcenschonung in der Marktgemeinde Spannborg

1. Förderungsgegenstand

Gefördert werden erstmalige Anschaffungen, als auch Erweiterungen von Photovoltaikanlagen (Module).

2. Art und Höhe der Förderung

Sämtliche Förderungen werden nur für Einfamilienhäuser in Spannborg gewährt.

Die Förderung der Marktgemeinde Spannborg besteht aus einem einmaligen nicht rückzahlbaren Kostenbeitrag zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten einer PV-Anlage im Netzparallelbetrieb, egal ob als Überschusseinspeiser oder Volleinspeiser.

Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Budget-Voranschlag festgelegt.

Die Förderungen werden nach dem Eingangsdatum gereiht. Sollte der Budgetrahmen erschöpft sein, wird das Ansuchen im folgenden Jahr behandelt.

Die Höhe des Förderungszuschusses für Photovoltaikanlagen beträgt: € 1.000,00 (höchstens jedoch die Anschaffungskosten).

Pro Eigentümer kann einmalig die Förderung in Anspruch genommen werden.

Für eine Förderung ist keine Mindestnennleistung der Module erforderlich.

3. Förderungswerber

Förderungswerber können nur natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Spannborg sein.

4. Förderungsansuchen

Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich mittels aufgelegtem Formblatt beim Gemeindeamt Spannborg, Hauptplatz 18, 2244 Spannborg einzubringen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- a) bewilligte Bauanzeige/Fertigstellungsanzeige oder erforderliche Baubewilligung (Lageskizze)
- b) Rechnung und Zahlungsbelege eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der zu fördernden PV-Anlage
- c) Inbetriebnahmebestätigung eines Elektrofachbetriebes (elektronisches Prüfgutachten inkl. Blitzschutzgutachten bei vorhandenem Blitzschutz)

Das Ansuchen um Förderung ist bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. Errichtung einzubringen.

Die Förderung wird nach den Richtlinien im Bauamt bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung mit der entsprechenden Begründung bei einer eventuellen Ablehnung.

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2022 für ab 01.01.2021 in Betrieb genommene und bewilligte PV-Anlagen.